Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

R27/347

Dres Schön & Pflüger
Hamburg 1
Alstertor 1, Thaliahof
Fernsprecher: Sammel-Nr. 33 66 55

Prisenhof Hamburg
Eingegangen
am - 1. OKT 1941
mit — Akte — Anl

117407

Abschrift 9 RKH.
gegen - 1. OKT 1941

Hamburg, den 30.Sept. 1941.

An den

Prisenhof Hamburg,

Hamburg 36

Oberlandesgerichtsgebäude.

Eingabe

betr.

das norwegische Motortankschiff " OLE JACOB".

Wir sind von der Reederei obigen Dampfers mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt und werden Vollmacht nachreichen.

Es wird beantragt:

das norwegische Motortankschiff "OLE JACOB" freizugeben, evtl. bei Einziehung des Dampfers der Reederei eine angemessene Entschädigung zu gewähren und dem Reich die Verpflichtung aufzuerlegen, den Beteiligten die notwendigen Kosten zu ersetzen.

Unter Vorbehalt weiterer Ausführungen wird geltend gemacht:-

Obwohl das Motortankschiff Gasolin und Petroleum an Bord hatte, ist nicht erwiesen, dass das

Schiff

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Schiff Bannguttrüger war, denn der Beweis, dass das Schiff nach einem feindlichen Hafen bestimmt war, ist bisher nicht erbracht. Die Angaben, auf die der Reichskommissar sich stützt, stammen von dem deutschen Kapitän, der das Schiff nach Europa überführt hat. Zum Nachweis des feindlichen Bestimmungshafens müsste ein Protokoll über die Vernehmung des norwegischen Kaptiäns sowie ein Prisenbericht vorliegen.

Das Motortankschiff " CLE JACOB" ist am 10. November 1940 von deutschen Seestreitkräften aufgebracht und nach einem unter deutscher Kontrolle stehenden Hafen eingebracht worden. Die Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen haben am 10. Juni 1940 mit der Räumung von Narvik ihr Ende gefunden. Seit diesem Zeitpunkt besteht kein Kriegszustand mehr zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen. Es ist im Gegenteil seitens des Deutschen Reiches alles geschehen, um freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Staaten herbeizuführen. Gegen einen Kriegszustand spricht u.a. die Tatsache, dass aus Norwegern bestehende Freiwilligenverbände sich schon 1940 dem Deutschen Reich zu dessen Unterstützung im Kriege gegen England zur Verfügung gestellt haben, wie auch neuerdings wiederum norwegische Freiwilligenverbände gebildet worden, um dem Deutschen Reich im Kampfe gegen den Bolschewismus Unterstützung zu gewähren. Infolgedessen konnte und kann ein norwegisches Fahrzeug nach dem 10.6.1940 nicht mehr als feindliches Fahrzeug im Sinne des Art. 10 P.O. angesehen werden.

Die Rechtsanwälte
Dres. Schön & Pflüger

SCHN/Z.

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Reichskommissar
beim
Prisenhof Hamburg
Konto bei der Amtskasse des Admirals
der Kriegsmarinedienststelle Hamburg
B. Nr.

Hamburg 36, den 16. Oktober 1941 38
Oberlandesgerichtsgebäude
Fernsprecher 352844/46

An den

Prisenhof Hamburg,

hier .

Prisenhof Hamburg
Eingegangen
am 17. OKT. 1941
mit Akte Anl.

17. OKT 1941

Betrifft: Norwegisches Tankmotorschiff "Ole Jacob".

Anträge
im prisengerichtlichen Verfahren, betreffend das norwegische Tankmotorschiff "Ole Jacob" und seine Gesamtladung.

Es wird beantragt,

1.) das aufgebrachte norwegische Tankmotorschiff "Ole Jacob" einzuziehen,
2.) die Gesamtladung des Fahrzeuges, bestehend aus Petroleum, Benzin, Weissblech und Weissblechbearbeitungsmaschinen, entschädigungslos einzuziehen,
3.) die Anträge der Reederei zurückzuweisen.

I.

Das norwegische Tankmotorschiff "Ole Jacob" (8306 BRT.; Unterscheidungssignal: L K D W) ist von deutschen Seestreitkräften im November 1940 im Indischen Ozean aufgebracht und später in einen Hafen des deutschen Machtbereiches eingebracht worden.

II.

Die Ausübung des Prisenrechts war an dem angegebenen Orte und zu dem angegebenen Zeitpunkt zulässig.

Es ist in der Praxis des Völkerrechts allgemein anerkannt, dass die Einstellung unmittelbarer Kampfhandlungen die weitere Ausübung des Prisenrechts nicht hindert.

Im übrigen ist im Verhältnis zu Norwegen die Einstellung der unmittelbaren Kampfhandlungen begrenzt auf das norwegische Territorium. Ausserhalb dieses Territoriums dauern die unmittelbaren Kampfhandlungen gegen Norwegen an, das durch König und Regierung, die nach England geflüchtet sind, den

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

39

Kampf gegen das Deutsche Reich weiterführt. Mit der Fortsetzung der unmittelbaren Kampfhandlungen geht auch die Ausübung des Prisenrechts gegen norwegische Schiffe weiter.

III.

Das norwegische Tankmotorschiff "Ole Jacob" ist zur Führung der norwegischen Flagge berechtigt. Es handelt sich also um ein feindliches Seefahrzeug, das nach Art.10 PO der Aufbringung und Einziehung unterliegt, was auch bereits der Prisenhof Hamburg im Verwendungsbeschluss vom 25. September 1941 festgestellt hat.

IV.

Nach einer Meldung der Kriegsmarinedienststelle Bordeaux sind die Ladungspapiere vor der Aufbringung seitens des norwegischen Kapitäns vernichtet.

Bei der Ladung handelt es sich um Petroleum, Benzin, Weissblech und Weissblechbearbeitungsmaschinen. Die hinsichtlich der Mengenangaben vorliegenden Unstimmigkeiten lassen sich nicht mehr klären und sind für die Durchführung des prisengerichtlichen Verfahrens ohne wesentliche Bedeutung.

Petroleum und Benzin sind als Kraft- und Heizstoff unbedingtes Banngut nach Art.22 Abs.I Ziff.10 PO.

Aus dem Weissblech und mit den Weissblechbearbeitungsmaschinen sollten offenbar Petroleum- und Benzinkanister, die militärische Ausrüstungsgegenstände und Zubehör von Kriegsschiffen und Kriegsluftfahrzeugen sind, hergestellt werden. Es handelt sich also um Stoffe und Maschinen des Art.22 Abs.I Ziff.12 PO.

Die feindliche Bestimmung des unbedingten Banngutes ergibt sich daraus, dass nach dem Kriegstagebuch des aufbringenden Schiffes die Ladung nach Suez und Haifa befördert werden sollte, und zwar musste zuerst Suez angelaufen werden (vgl. Art.23 PO).

V.

Die Anträge der Reederei sind zurückzuweisen, der Freigabeantrag schon deshalb, weil das Fahrzeug der Einziehung unterliegt. Eine Entschädigungsleistung für den Fall

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

der Einziehung des Schiffes ist in der Prisenordnung, insbesondere in Art.31 PO nicht vorgesehen. Eine Ersetzung der notwendigen Kosten nach Art.67 Abs.III PGO kommt nicht in Frage, da dem Antrage auf Freigabe oder Entschädigung nicht stattzugeben sein wird.

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Dres Schön & Pflüger
Hamburg 1
Alstertor 1, Thaliahof
Fernsprecher: Sammel-Nr. 33 66 55

Hamburg, den 10. Dezember 1941

Prisenhof Hamburg
Eingegangen
am 11. DEZ 1941
mit / Akte / Rnl

50

An den
Prisenhof Hamburg,
Hamburg 36
Oberlandesgericht

Betr. das norwegische Tankmotorschiff "OLE JACOB"

I.

Richtig ist, dass das norwegische Tankmotorschiff "OLE JACOB" im November 1940 im Indischen Ocean von deutschen Seestreitkräften aufgebracht und später in einen Hafen des deutschen Machtbereiches eingebracht worden ist.

II.

Der Reichskommissar begründet seinen Antrag damit, dass die Deutsche Reichsregierung keine Bestimmung darüber erlassen habe, dass das Prisenrecht gegen Norwegen nicht mehr auszuüben sei. Diese Bestimmung sei aber nach Art.3 PO. notwendig. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch bei Beginn der Norwegen-Aktion die Reichsregierung keine Verordnung erlassen hat, nach welcher die Prisenordnung auch gegen Norwegen Anwendung finden sollte. Daher bestand also keine Veranlassung für die Reichsregierung, zu bestimmen, dass das Prisenrecht gegen Norwegen nicht mehr anzuwenden sei.

III.

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

III.

Es ist richtig, dass das obengenannte Schiff zur Führung der norwegischen Flagge berechtigt war. Jedoch ist der Schluss, welchen der Reichskommissar beim Prisenhof aus dieser Tatsache zieht, unrichtig. Zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen hat niemals ein Kriegszustand geherrscht. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Die deutschen Truppen sind nicht in feindseliger Absicht in Norwegen einmarschiert, sondern in dem Memorandum, welches der Deutsche Gesandte in Oslo am 9. April 1940 überreichte, wurde erklärt, dass die deutsche Reichsregierung gewisse militärische Operationen angefangen habe, welche zur Besetzung von strategisch wichtigen Punkten auf dem norwegischen Staatsgebiet führen sollten. Weiter heisst es im Memorandum:

> "Die deutsche Regierung übernimmt während dieses Krieges (d.h. gegen England) den Schutz des Königreichs Norwegen. Sie ist entschlossen, von jetzt ab mit ihren Machtmitteln den Frieden im Norden gegen jeden englisch-französischen Angriff zu schützen und diesen Frieden endgültig zu sichern. Die deutschen Truppen betreten deshalb den norwegischen Boden nicht in feindlicher Absicht."

Das Memorandum der deutschen Reichsregierung enthielt kein Ultimatum in dem Sinne, dass bei Nichtannahme des Memorandums Norwegen der Krieg erklärt wurde. Am Mittag des 9. April erklärte der deutsche Gesandte der norwegischen Presse gegenüber, er wiederhole, dass Deutschland mit seinen Massregeln nicht die Absicht habe, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit des Königreichs Norwegen anzutasten und zwar weder jetzt noch in Zukunft. Auch im Aufruf des deutschen Befehlshabers in Norwegen vom 9. April wird gesagt, dass die Massregeln, welche ergriffen seien, in vollem Umfange das Bestehen des Königreichs Norwegen sichern und respektieren und seine Wehrmacht, die Freiheit

des

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

des norwegischen Volkes und die künftige Unabhängigkeit des Landes aufrecht erhalten. Zu dem Zeitpunkt, als der Befehlshaber der deutschen Truppen diese Proklamation veröffentlichte, wurde schon 12 Stunden gekämpft. Die deutschen Behörden haben also die Tatsache, dass die norwegischen Truppen Widerstand leisteten, nicht zum Anlass genommen, der norwegischen Regierung den Krieg zu erklären. Wollte das Deutsche Reich für den Fall, dass die norwegische Regierung das Memorandum ablehnte, den Kriegszustand mit Norwegen, so hätte es auf Grund des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18.Oktober 1907, Art.1, einer vorausgehenden unzweideutigen Benachrichtigung bedurft, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben musste. Dieses Abkommen ist sowohl vom Deutschen Reich als auch Norwegen ratifiziert. Wenn die Reichsregierung, trotzdem das Ultimatum nicht angenommen wurde, der norwegischen Regierung nicht den Krieg erklärt hat, so ist dies offenbar aus dem Grunde nicht erfolgt, weil die Deutsche Reichsregierung die Ansicht vertrat, dass sie nicht gegen Norwegen Krieg führte, sondern lediglich die Besetzung zum Schutz der Neutralität vornahm, d.h. um der englischen Besetzung zuvorzukommen.

Die Reichsregierung hat wenigstens in den ersten Tagen nach Besetzung Norwegens den Standpunkt vertreten, dass kein Kriegszustand ausgebrochen sei; denn der deutsche Gesandte in Oslo hat in der Zeit zwischen dem 9. und 14. April verschiedene Verhandlungen mit dem norwegischen König geführt, obwohl die militärischen Operationen weitergingen. Auch wurden dem norwegischen Gesandten in Berlin die Pässe nicht zugestellt. Dieses Verhalten der Reichsregierung zeigt, dass sie ihre militärischen Operationen nicht als kriegerische Handlungen ansah; denn sonst wären derartige Verhandlungen mit dem Staatsoberhaupt des feindlichen Landes nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht möglich ge-

wesen

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

wesen. Auch kann der Gesandte eines Landes, mit welchem der Kriegszustand besteht, nicht weiter seine Funktionen ausüben.

Völkerrechtlich bedeutet nicht jede bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten einen Kriegszustand. Es ist noch heute umstritten, ob die bewaffnete Intervention Japans in China als Krieg im völkerrechtlichen Sinne anzusehen ist. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben im Laufe dieses Jahrhunderts wiederholt bei verschiedenen Staaten Mittelamerikas militärisch interveniert, ohne dass ein Kriegsausbruch angenommen ist. Schliesslich sei noch auf die militärischen Massnahmen Thailands in franz. Indo-China hingewiesen. Auch hier haben Kämpfe stattgefunden, ohne dass die beteiligten Staaten Frankreich und Thailand diese militärischen Operationen als Krieg angesehen haben.

Bezeichnend ist auch, dass in den deutschen Wehrmachtsberichten über die Kämpfe in Norwegen stets das Wort "Krieg" vermieden ist. Es wurde stets von militärischen Operationen gesprochen, welche den Zweck hätten, Ruhe und Ordnung in Norwegen herbeizuführen. Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete wurden als befriedete Gebiete bezeichnet.

Auch von den amtlichen Stellen wurde immer wieder betont, dass die deutschen Truppen in friedlicher Absicht Norwegen besetzt hätten. Es wird verwiesen auf die Mitteilung des "Hamburger Fremdenblattes" vom 13. Januar 1941, in welcher ein Artikel des Reichskommissars Terboven auszugsweise wiedergegeben wird. Dort heisst es, dass die deutschen Truppen den norwegischen Boden nicht in feindlicher Gesinnung betreten hätten. An dieser grundsätzlichen Einstellung habe sich bis heute nichts geändert. Deutschland fühle sich in Norwegen nicht als Sieger, es sei vielmehr seinem Ziel treu geblieben, sich im Wege der freundschaftlichen Verständigung mit dem norwegischen Volk auseinanderzusetzen und zu einer Verständigung mit ihm zu gelangen. Ähnliche Ausführungen machte

der

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

der Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern Dr. Rolf Schiedermair in der Zeitung "Deutsche Monatshefte in Norwegen" Dezember 1940. Dort heisst es wörtlich:

> "Es muss an folgende Worte des deutschen Memorandums vom 9. April erinnert werden:
> "Die deutschen Truppen betreten den norwegischen Boden nicht in feindlicher Gesinnung". Diese grundsätzliche Einstellung hat sich nicht geändert, wenngleich das Verhalten der Regierung Nygaardsvold die deutsche Wehrmacht bekanntlich zu Kampfhandlungen gezwungen hat. Deutschland fühlt sich in Norwegen nicht als Sieger, es ist vielmehr seinem Ziele treu geblieben, sich im Wege der freundschaftlichen Verständigung mit dem norwegischen Volke auseinanderzusetzen und zu einer Zusammenarbeit zu gelangen".

Wichtig sind auch die Ausführungen von Prof. Dr. Noack in der Zeitschrift "Deutsches Recht" 1941 Seite 3: "Das Deutsche Kriegsrecht". Dort heisst es wörtlich:

> "Norwegen und seine Bevölkerung werden grundsätzlich als neutrale Macht angesehen."

Allerdings enthält der Erlass des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24.April 1940 eine Präambel, worin es heisst, dass die Regierung Nygaardsvold durch ihr Verhalten sowie durch die militärischen Kampfhandlungen den Kriegszustand geschaffen habe. Auch darin kann aber keine Kriegserklärung erblickt werden. Es ist bezeichnend, dass in den Erklärungen der deutschen Behörden stets zwischen der Regierung Nygaardsvold einerseits und dem norwegischen Volke andererseits ein Unterschied gemacht wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Regierung Nygaardsvold sich nach Ansicht der deutschen Behörden z.Zt. des obigen Erlasses nicht mehr im Amte befand, da sie durch die Regierung Quissling abgelöst wurde. Diese wurde später durch einen Verwaltungsrat ersetzt. Die Deutsche Regierung sah also

in

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

in der Regierung Nygaardsvold eine feindliche Regierung, betonte aber auch in späteren Erklärungen immer, dass zwischen dem deutschen Volk und dem norwegischen Volk keine Feindschaft bestünde.

Selbst wenn man in dem Erlass des Führers vom 24.April 1940 eine Verlautbarung sehen wollte, dass zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung Nygaardsvold der Krieg ausgebrochen sei, so ist diese Erklärung doch dadurch überholt worden, dass die Regierung Nygaardsvold ausser Landes ging und damit ihre Regierungsgeschäfte auch in dem restlichen Norwegen nicht mehr ausüben konnte. Mindestens seit Juni 1940 muss Norwegen als "befriedet" und der Kriegszustand als beendet angesehen werden. Würde man den gegenteiligen Standpunkt vertreten, so müsste nach Beendigung des Krieges mit England ein Frieden mit der Regierung Nygaardsvold abgeschlossen werden. Es ist sicher anzunehmen, dass die Reichsregierung diesen Standpunkt nicht vertritt, sondern ein sogenannter Friedensschluss zwischen Deutschland und Norwegen nicht mehr stattfinden wird, weil ein Krieg nicht besteht.

Dass die Reichsregierung selbst diesen Standpunkt vertritt, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass sie in Norwegen Werbungen für die norwegische Legion zugelassen hat. Diese norwegische Legion kämpft bekanntlich Schulter an Schulter mit den deutschen Truppen gegen Sowjetrussland. Bestünde noch der Kriegszustand nach Ansicht der deutschen Reichsregierung, so wäre die norwegische Regierung mit der Sowjet-Union verbündet. Es ist aber völkerrechtlich unmöglich, dass die Angehörigen eines Landes welches sich mit Deutschland im Kriegszustand befindet, auf deutscher Seite gegen einen Verbündeten der eigenen Regierung kämpfen

Das Ergebnis dieser Ausführungen ist also, dass ein Kriegszustand zwischen Deutschland und Norwegen niemals geherrscht hat oder zum mindesten jetzt nicht mehr herrscht. Infolgedessen ist die norwegische Flagge keine feindliche Flagge im Sinne des Art. 10 PO.

IV.

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

IV.

Die Ladung des M.S. "OLE JACOB" wird von den unterzeichneten Anwälten nicht vertreten. Wegen der Ladung wird auf die diesseitige Eingabe vom 20.November 1941 verwiesen.

V.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass der deutsche Gesandte als Bevollmächtigter des Deutschen Reiches von dem Reedereiverband verlangt hat, dass er an alle Schiffe, welche unter norwegischer Flagge führen, eine Aufforderung ergehen lassen sollte, den nächsten neutralen Hafen anzulaufen und dort zu verbleiben. Dieser Aufforderung ist der norwegische Reedereiverband nachgekommen. Er hat damit sich in loyaler Weise den Anordnungen der Deutschen Reichsregierung gefügt. Wenn die im Auslande sich befindenden norwegischen Schiffe dieser Aufforderung nicht oder nur zum Teil nachgekommen sind, so trifft hieran weder den norwegischen Reedereiverband noch seine Mitglieder ein Verschulden. Getroffen wird aber durch eine evtl. prisenrechtliche Beschlagnahme nicht die Regierung Nygaardsvold sondern allein die Reeder, welche loyal gehandelt haben und welche keine Schuld daran trifft, dass die Schiffe entgegen ihren Anweisungen keinen neutralen Hafen angelaufen, sondern weiter Fahrten ausgeführt haben. Auch diese Tatsache wird man berücksichtigen müssen. Deshalb darf nicht unterschieden werden zwischen solchen Schiffen, welche sich z.Zt. der deutschen Besetzung in den norwegischen Häfen befanden oder dorthin zurückkehrten, und solchen Schiffen, welche der Aufforderung des Reedereiverbandes nicht nachgekommen sind. Es werden deshalb die gestellten Anträge aufrecht erhalten.

Die Rechtsanwälte
Dres. Schön & Pflüger

Schn/F

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

+1

Der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof

B.-Nr. RKO 1851/II

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

Berlin W 35, den 19. Oktober 1942.
Tiergartenstraße 14
Fernruf 22 98 06

78

Oberprisenhof
Eingeg. 21.OKT.1942
Anl. — Bd., — Heft, — Anl.
2 Abschr.

An den Oberprisenhof

B E R L I N W 35

Tiergartenstr. 14

Betr./: OPH/E 70/42 (Ole Jacob)

Auf den Schriftsatz der Beteiligten vom 14.7.42 (Bl. 69) wird folgendes erwidert:

Der Prisenhof Hamburg hat in seinem Urteil vom 19.12.41 zutreffend festgestellt, dass das Schiff unbedingtes Banngut befördert hat und nach feindlichen Häfen bestimmt war.

Neue begründete Einwendungen sind seitens der Beteiligten hiergegen nicht erhoben worden.

Da das Schiff ferner ausserhalb des norwegischen Territoriums und ohne Kontrolle durch die in Norwegen ansässige Reederei nach feindlichen Häfen fuhr, ist damit als erwiesen anzusehen, dass es zu jenen norwegischen Schiffen gehört, die sich den Weisungen der englischen Regierung unterstellt haben. Das Schiff war deshalb auch wegen feindseliger Unterstützung nach Art. 38 Ziff. 3 PO einzuziehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Urteile des Oberprisenhofes in Sachen der norwegischen Dampfer "Solglimt" und "Pelagos" verwiesen.

Ich beantrage daher,

die Berufung der Beteiligten gegen das Urteil des Prisenhofs Hamburg vom 19.12.41 als unbegründet zurückzuweisen.

I. A.

[Unterschrift]

[Handschriftlich:]

Verf. zu 1 u. 2

1.) Die zwei. Abschr. ist nach Vervollständigung des Kopfes zu beglaubigen u. dem Schr. zu 2) beizufügen.

2.) Zu schreiben an die RA's Klön & Pflüger (Bl. 69): 1 Anl.

In der Prisensache betr. d. Tankmotorschiff „Ole Jacob" wird die anl. begl. Abschrift des Schriftsatzes des RKO vom 19. Oktober 1942 übersandt mit dem Anheimgeben einer Gegenäußerung binnen einem Monat.

3.) Abschr. von Bl. 71 d. A. dem H. Prisen...

4.) [illegible] am 25.11.1942.

Bln, 22/10.1942
[illegible]

OPH/E 70/42 (Ole Jacob) [illegible] 22/10.

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Beglaubigte Abschrift

87

Oberprisenhof

Im Namen des Deutschen Volkes!

OPH/E 70/42 ("Ole Jacob")
Verkündet
am 18. Dezember 1942
Groth,
Protokollführer.

In der Prisensache
betreffend
das Tankmotorschiff " O l e J a c o b "
hat der Oberprisenhof auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1942 unter Mitwirkung

1. des Präsidenten Dr. Kriege
2. des Prisenrichters Dr. Bruns
3. des Prisenrichters Dr. Kraske
4. des Prisenrichters Vizeadmiral Schüssler
5. des Prisenrichters Wolff

auf die Berufung der Johannes Hansens Tankrederi A/S in Arendal für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Prisenhofs Hamburg vom 19.Dezember 1941 wird zurückgewiesen.

Gründe

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

G r ü n d e

Das zur Führung der norwegischen Flagge berechtigte, im Eigentum der Johannes Hansens Tankrederi A/S in Anrendal stehende Tankmotorschiff "Ole Jacob " (8 306 BRT) wurde im November 1940 im Indischen Ozean von einem deutschen Hilfskreuzer angehalten. Nach einer Eintragung im Kriegstagebuch des Hilfskreuzers wurde bei der Durchsuchung festgestellt, daß die Ladung aus

3940 t Heavy raffinate
1900 t 74/75 Octanbenzin
55 t Weissblech
1441 t Fliegerbenzin (Pladjoe Brandan (c))
4000 t Kisten mit Blechen und Maschinenteilen
1993 t 100 Octanbenzin
1 Kanistermaschine mit Stahlrohren

bestand und von Singapore nach Suez und Haifa gehen sollte.

Das Tankmotorschiff "Ole Jacob" wurde daraufhin aufgebracht. Demnächst wurde das Benzin verwertet, die übrige Ladung an ein anderes Schiff abgegeben, und der Tanker "Ole Jacob" unter der Führung eines deutschen Kapitäns nach Bordeaux eingebracht. Hier wurde am 3.August 1941 von der Kriegsmarinedienststelle ein Prisenbericht gefertigt, in dem ohne weitere Ortsangabe sowohl als Charterer wie auch als Verfrachter und Empfänger der Ladung die "Shell" bezeichnet ist. Ferner heißt es darin, daß die aus "Petroleum und Benzin" bestehende Ladung von Balipkapan (Niederländisch Indien) nach Alexandria (Ägypten) bestimmt gewesen sei. Eine von der Kriegsmarinedienststelle am gleichen Tage durchgeführte protokollarische Vernehmung des deutschen Kapitäns gibt als Ladung des Schiffes "12 600 tons Petroleum und Benzin" sowie "eine Partie Weißbleche und die dazugehörigen Maschinen" an und enthält im übrigen die gleichen Angaben wie der Prisenbericht. Endlich besagt ein anscheinend ebenfalls am 3.August 1941 aufgenommener "Untersuchungsbericht" der Kriegsmarinedienststelle Bordeaux, daß die Ladung aus "Petroleum und

<u>Benzin</u>,

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Benzin, nämlich 1420 t Flugzeuggasolin C, 5996,2 t Gasolin, 2772,8 t gereinigtes Petroleum" bestanden habe und nach Alexandria bestimmt gewesen sei.

Wegen des Schiffes und seiner Gesamtladung ist das prisengerichtliche Verfahren eingeleitet worden.

In diesem Verfahren meldete sich als Beteiligte nur die Reederei des Schiffes. Sie beantragte, das Schiff freizugeben, hilfsweise, ihr eine angemessene Entschädigung zu gewähren und dem Reich die Verpflichtung aufzuerlegen, ihr die notwendigen Kosten zu ersetzen. Zur Begründung ihres Antrages führte sie aus: Die Ladung des Schiffes könne nicht als Banngut angesehen werden, weil der Nachweis der feindlichen Bestimmung nicht erbracht sei. Das Schiff dürfe daher nicht als Bannguträger behandelt werden.

Der Reichskommissar bei dem Prisenhof Hamburg beantragte, Schiff und Ladung entschädigungslos einzuziehen und die Anträge der Reederei zurückzuweisen. Zur Begründung seines Antrages trug er vor: Die Ladung des Tankers "Ole Jacob" sei unbedingtes Banngut gewesen. Zwar habe der norwegische Kapitän die Ladungspapiere vor der Aufbringung vernichtet. Es stehe aber fest, daß die Ladung aus Petroleum, Benzin, Weißblech und einer Weißblechbearbeitungsmaschine, also Gegenständen und Stoffen der im Artikel 22 Abs. 1 Nr.10 und 12 der Prisenordnung (PO) bezeichneten Art, bestanden habe. Die Unstimmigkeiten hinsichtlich der Mengenangaben seien ohne Bedeutung. Die feindliche Bestimmung des Gutes ergebe sich daraus, daß es nach dem Kriegstagebuch des aufbringenden Schiffes nach Suez und Haifa befördert werden sollte. Beide Häfen seien von englischen Land= und Marinestreitkräften besetzt.

Durch Urteil vom 19.Dezember 1941 erkannte der Prisenhof Hamburg dem Antrag des Reichskommissars entsprechend. In den Urteilsgründen ist ausgeführt: Die Angaben über die

<u>Zusammen-</u>

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Zusammensetzung der Ladung seien zwar nicht einheitlich; sowohl für das Schicksal der Ladung wie für das des Schiffes sei es aber gleichgültig, ob das Schiff die eine oder die andere Art der Güter in größerer oder geringerer Menge an Bord gehabt habe, da die gesamte Ladung nach Artikel 22 PO unbedingtes Banngut gewesen sei. Die Verschiedenheit der Angaben über den Bestimmungsort sei unwesentlich. Nach der Feststellung der Kriegsmarinedienststelle Bordeaux sei die Ladung nach Alexandria, nach dem Kriegstagebuch des aufbringenden Hilfskreuzers nach Suez und Haifa bestimmt gewesen. Jeder dieser Häfen sei von britischen Truppen besetzt. Vom Feinde besetzte Häfen seien aber, wie auch der Oberprisenhof in der Prisensache betreffend den griechischen Dampfer "Omonia" ausgesprochen habe, feindlichen Häfen gleich zu achten.

Gegen dieses Urteil hat die Reederei des Schiffes Berufung eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des Prisenhofs Hamburg aufzuheben, soweit auf Einziehung des Schiffes erkannt worden ist, und wiederholt im übrigen ihre in erster Instanz gestellten Anträge . Zur Begründung der Berufung hat die Beteiligte weitere Ausführungen nicht gemacht, sich vielmehr darauf beschränkt, auf ihr Vorbringen in der ersten Instanz Bezug zu nehmen.

Der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hält die Ausführungen des Prisenhofs Hamburg, daß das Schiff unbedingtes Banngut befördert habe und nach feindlichen Häfen bestimmt gewesen sei, für zutreffend. Im übrigen sei das Schiff ohne Kontrolle durch die in Norwegen ansässige Reederei nach feindlichen Häfen gefahren. Damit sei erwiesen, daß es zu jenen Schiffen gehöre, die sich den Weisungen der britischen Regierung unterstellt hätten. Das Schiff sei deshalb auch wegen feindseliger Unterstützung nach Artikel 38 Nr. 3 PO einzuziehen.

Die zulässige Berufung der Reederei ist frist= und formgerecht eingelegt, indessen nicht begründet.

Das

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Das Tankmotorschiff "Ole Jacob" unterliegt nach Artikel 28 Abs.2 PO der Einziehung, wenn seine Ladung nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren zu mehr als der Hälfte aus Banngut bestand. Dies war der Fall.

Zwar sind die in den verschiedenen Unterlagen vorhandenen Angaben über die Zusammensetzung der Ladung nicht ganz einheitlich. Das ist jedoch unerheblich, da in jedem Falle - welche der vorhandenen Unterlagen man auch zu Grunde legt - die sämtlichen Ladungspartien Gegenstände und Stoffe darstellen, die in der deutschen Liste des unbedingten Banngutes (Artikel 22 Abs.1 PO) aufgeführt sind. Petroleum und Benzin unterfallen als Kraft= und Heizstoffe der Nr.10, Weißblech und Weißblechbearbeitungsmaschinen als Maschinen und Stoffe zur Herstellung militärischer Ausrüstungsstücke der Nr.12 der vorbezeichneten Liste.

Es bleibt also nur zu prüfen, ob die Ladung für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt gewesen ist. Die feindliche Bestimmung gilt nach Artikel 23 Nr. 1 PO als nachgewiesen, wenn das Gut nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll. Da Originalurkunden in diesem Sinne nicht vorhanden sind, war die Prüfung auf die Angaben des Prisenberichts und die ihm zugrunde liegende Eintragung im Kriegstagebuch des Hilfskreuzers angewiesen, der den Tanker "Ole Jacob" aufgebracht hat. Allerdings stimmen die Unterlagen insofern nicht überein, als der Prisenbericht Alexandria, das Kriegstagebuch Suez und Haifa als Bestimmungshäfen angibt. Bei der geographischen Lage dieser Häfen ist es jedoch sehr wohl möglich, daß das Schiff alle drei Häfen anlaufen sollte. Aber auch wenn das Schiff nach dem einen oder dem anderen Hafen nicht bestimmt gewesen wäre, würde das ohne Bedeutung sein. Denn alle drei Häfen sind von britischen Streitkräften besetzt und müssen deshalb, wie der Oberprisenhof in den Urteilen vom 7.April 1941 zu den

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Prisensachen "Omonia und "Marietta Nomikos" ausgesprochen hat, als feindliche Häfen im Sinne des Artikels 23 PO angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum britischen Staatsgebiet gehören.

Die Berufungsführerin hat in der ersten Instanz zwar verlangt, daß zur Feststellung des Bestimmungshafens der Kapitän des aufgebrachten Schiffes vernommen werde. Sie hat jedoch keinerlei Angaben gemacht, die seine Vernehmung ermöglicht hätten. Auch die Nachforschungen der deutschen Dienststellen nach seinem Verbleib sind ergebnislos geblieben. Der Oberprisenhof hat unter diesen Umständen um so weniger Bedenken getragen, das Kriegstagebuch und den Prisenbericht als ausreichende Unterlagen für die Feststellung des Bestimmungsorts des Schiffes anzusehen, als die Berufungsführerin auch in der Berufungsinstanz nichts Neues zu der Frage vorgetragen hat.

Hiernach hat der Prisenhof Hamburg die entschädigungslose Einziehung des Tankmotorschiffes "Ole Jacob" gemäß Artikel 28 Abs.2 PO mit Recht ausgesprochen. Seine Entscheidung war daher zu bestätigen und die dagegen eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Kriege Bruns Kraske

Schüssler Wolff

Oberprisenhof

Beglaubigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle